

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

4. Dezember 2012

Nr. 2012-686 R-151-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Änderung der Schulverordnung (Neuregelung der Kompetenzen von Schulrat und Schulleitung)

A Zusammenfassung

Seit 1. August 2010 verfügen alle Schulen im Kanton Uri über eine Schulleitung. Die Schulleitung trägt die Verantwortung, dass die Schule ihren fachlichen und erzieherischen Auftrag erfüllt (Art. 44 Abs. 3 Schulverordnung [RB 10.1115]). Die Schulleitungen verfügen heute nur über wenig Kompetenzen, um Entscheidungen selber treffen zu können. Der Planungsbericht Volksschule 2016, der vom Landrat am 26. Januar 2011 zur Kenntnis genommen wurde, schlägt deshalb vor, die Kompetenzen der Schulleitung neu zu regeln.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, mit dem vorliegenden Bericht folgende Kompetenzverschiebungen vorzunehmen:

- Die Aufnahme in den Kindergarten muss nicht mehr zwingend durch den Schulrat organisiert werden.
- Die Bewilligung von Förderungsunterricht und von Massnahmen im Bereich der Begabtenförderung soll nicht mehr durch den Schulrat, sondern im Rahmen der verfügbaren Mittel durch die Schulleitung erfolgen.
- Die Schulleitungen und nicht mehr der Schulrat sollen für die Korrektheit der Stundenpläne verantwortlich sein. Ebenso soll die Schulleitung anstelle des Schulrats dafür sorgen, dass die Schule mit den obligatorischen Lehrmitteln ausgestattet ist.
- Die Schulleitung soll in Ergänzung zum Schulrat ebenfalls dafür sorgen, dass die Eltern alle Informationen erhalten, die sie benötigen, um ihre elterlichen Rechte und Pflichten wahrnehmen zu können.

- Die Schulleitung soll als Disziplinar massnahme eine schriftliche Verwarnung zuhanden der Eltern und eine Androhung eines Antrags an den Schulrat für das Ergreifen weiterer Disziplinar massnahmen aussprechen können.
- Die Wahl der Lehrpersonen durch den Schulrat soll neu auf Antrag der Schulleitung erfolgen. Weiter soll der Schulrat die Anstellungskompetenz für befristete Anstellungsverhältnisse (so genannte Stellvertretungen) von bis und mit fünf Monaten an die Schulleitung delegieren können.

Weiter soll der Schulrat nicht mehr dazu verpflichtet werden, jährlich mindestens zwei Schulbesuche vornehmen zu müssen und eine Konferenz mit den Lehrpersonen abzuhalten. Er kann (muss aber nicht mehr) weiterhin im Rahmen seiner Aufsichtspflicht Schulbesuche durchführen und auch Konferenzen mit Lehrpersonen einberufen.

Die Neuzuteilung von Kompetenzen an die Schulleitungen im Bereich der Disziplinar massnahmen wird zum Anlass genommen, folgende weitere Änderungen im Bereich der Disziplinar massnahmen vorzunehmen:

- Auf die Disziplinar massnahme "disziplinarische Bemerkung im Zeugnis" wird verzichtet, weil ab 1. August 2012 bei allen Schülerinnen und Schülern die Selbst- und Sozialkompetenz beurteilt und entsprechend im Zeugnis eingetragen wird.
- Heute kann eine Lehrperson - ohne dass entsprechende Rechtsmittel möglich wären - eine Schülerin oder einen Schüler bis zu drei Schulhalbtagen aus der Schule ausschliessen. Neu soll die Lehrperson eine Schülerin oder einen Schüler nur noch kurzzeitig vom Unterricht wegweisen können oder beispielsweise aus einem Klassenlager nach Hause schicken können.
- Die Disziplinar massnahmen werden abschliessend aufgezählt.

INHALTSVERZEICHNIS

A	Zusammenfassung	1
B	Ausführlicher Bericht	4
1.	Ausgangslage	4
2.	Ergebnis der Vernehmlassung	4
3.	Zur Notwendigkeit einer Änderung	5
4.	Heute geltende Regelungen	6
4.1	Aufgaben des Schulrats heute, gemäss Kantonsverfassung und Schulgesetz	6
4.2	Heutige Aufgaben der Schulleitung	7
5.	Kriterien für die Neuzuteilung	9
6.	Die Änderungen - Kommentar zu den einzelnen Artikeln	9
7.	Finanzielle Auswirkungen	14
	Antrag	14
	Änderung der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung)	1
	Vernehmlassungsadressaten	1
	Synopsis – vergleichende Darstellung	1

B Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Der Landrat nahm am 26. Januar 2011 den Planungsbericht Volksschule 2016 zur Kenntnis. Der Planungsbericht schlägt vor, die Kompetenzen zwischen Schulrat und Schulleitung neu zu regeln. Zitat aus dem Bericht:

"Auch zukünftig soll auf Ebene der Gemeinde die strategische Führung der Schulen durch Schulräte bzw. Kreisschulräte wahrgenommen werden. Mit der Einführung der Schulleitung wurde die Schulführung vor Ort professionalisiert. Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen soll die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Schulrat und Schulleitung neu geregelt werden."

Eine Projektgruppe erarbeitete im Auftrag des Erziehungsrats einen Vorschlag zur Neuordnung der Kompetenzen. Der Vorschlag wurde vom Regierungsrat zwischen Juli 2012 und Oktober 2012 in eine Vernehmlassung gegeben.

2. Ergebnis der Vernehmlassung

Die von der Projektgruppe ausgearbeiteten Vorschläge stiessen auf grosse Zustimmung. Die Detailauswertung mit allen eingegangenen Antworten ist auf dem Internet unter www.ur.ch (unter Suche "Kompetenzregelung" eingeben) einsehbar. Einzelne Vorschläge für Neuformulierungen wurden übernommen. So werden die Disziplinar massnahmen Ermahnung und Verwarnung durch die Lehrperson etwas präziser gefasst.

Folgende grundsätzlichen Einwände von einzelnen Vernehmlassenden wurden im vorliegenden Antrag nicht berücksichtigt:

Die Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL) fordert generell mehr Kompetenzen für die Schulleitungen (beispielsweise Kompetenz für die Anstellung der Lehrpersonen, Erlass von schwerwiegenden Disziplinar massnahmen). Der Vorschlag, die Anstellung der Lehrpersonen der Schulleitung zu übertragen, stiess bereits in der Vernehmlassung zum Bericht Volksschule 2016 grossmehrheitlich auf Ablehnung. Auch der jetzt vorliegende Vorschlag, dass der Schulrat die Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung wählen soll, stiess teilweise auf Widerstand. Die Kompetenzverschiebung vom Schulrat zur Schulleitung hätte zudem eine Anpassung der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) (Art. 112) bedingt. Vorliegend wird auch darauf verzichtet, der Schulleitung mehr Kompetenzen im

Disziplinarrecht zu verschaffen. Schwerwiegende Massnahmen sollen wie bisher durch den Schulrat verordnet werden müssen.

Die VSL vermisst zudem Aussagen zu Beurlaubungen von Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern. Die Regelung dieser Kompetenzen wird nicht in der Schulverordnung geregelt. Verschiebungen sind hier im Rahmen einer Revision der entsprechenden Reglemente des Erziehungsrats möglich. Diese Arbeit soll in einer zweiten Phase aufgenommen werden.

Der Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR) erachtet es als sinnvoll, auch die Aufgaben der so genannten Schulhausleitungen zu definieren. Die Organisation der Schulleitung und die damit verbundene Aufgabenzuweisung ist grundsätzlich eine Aufgabe des entsprechenden Schulträgers. Auf kantonale Vorschriften soll deshalb verzichtet werden.

Weiter wurden verschiedene Vorschläge für eine andere Zuordnung der Disziplinar massnahmen gemacht. Auf diese wird im Kommentar zum Artikel 35 eingegangen.

3. Zur Notwendigkeit einer Änderung

Mit der Einführung der Schulleitung wurde die Schulführung vor Ort professionalisiert. Gemäss den heute geltenden rechtlichen Grundlagen verfügen die Schulleitungen nur über wenig Kompetenzen. Die Hauptverantwortung liegt nach wie vor bei den Schulräten. Der Schulrat hat die Verantwortung für die Leitung des Schulwesens in der Gemeinde wahrzunehmen (Art. 59 Abs. 1 Bst. a des Schulgesetzes [RB 10.1111]). Kantonsverfassung, Schulgesetz und Schulverordnung regeln teilweise detailliert die Aufgaben des Schulrats.

Im Gegensatz zu den Aufgaben des Schulrats sind die Aufgaben der Schulleitung gesetzlich heute kaum geregelt. Immerhin aber trägt die Schulleitung gemäss Artikel 44 Absatz 3 der Schulverordnung die Verantwortung, dass die Schule ihren fachlichen und erzieherischen Auftrag erfüllt. In diesem Rahmen bestimmt der Schulrat die Zuständigkeiten und Aufgaben der Schulleitung (Art. 44 Abs. 4 Schulverordnung).

Auch zukünftig soll auf Ebene der Gemeinde die strategische Führung der Schulen durch Schulräte bzw. Kreisschulräte wahrgenommen werden. Schulleitungen erledigen heute Arbeiten, die früher vom Schulrat wahrgenommen wurden. Beispiele dafür sind die direkte Aufsicht über die Amtsführung der Lehrpersonen, die Kontrolle der Erfüllung der Schulpflicht oder der Erlass von Vorgaben für die Stundenplangestaltung. Es drängt sich deshalb auf,

den Schulleitungen mehr Verantwortung zu übertragen. Sie sollen vermehrt als heute Entscheidungen treffen können.

Teilweise treffen Schulleitungen schon heute informell Entscheidungen, für die eigentlich der Schulrat formell zuständig ist.

Die Schulleitungen haben die Schulen im fachlichen und pädagogischen Bereich zu führen. Dementsprechend haben sie auch die Verantwortung dafür zu übernehmen. Es geht folglich darum, die bestehende Aufgabenzuweisung unter diesem Aspekt kritisch zu hinterfragen.

Mit der Neuregelung soll aber nicht alles Heutige grundsätzlich auf den Kopf gestellt werden. Wie bereits im Planungsbericht Volksschule 2016 festgehalten, wird die strategische Führung der Schulen weiterhin durch Schulräte und Kreisschulräte erfolgen. Es gilt der Grundsatz, dass nur solche Änderungen vorgenommen werden, die keine Änderung der Kantonsverfassung und des Schulgesetzes bedingen.

Die Zuständigkeiten, Kompetenzen und Aufgaben sollen möglichst klar geregelt werden, um damit die Voraussetzung zu schaffen, dass Schulrat und Schulleitung gut zusammen arbeiten können.

4. Heute geltende Regelungen

4.1 Aufgaben des Schulrats heute, gemäss Kantonsverfassung und Schulgesetz

Gemäss Artikel 112 der Kantonsverfassung hat der Schulrat:

- a) das Schulwesen in der Gemeinde zu leiten;
- b) die Aufträge der Gemeindeversammlung und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen;
- c) die Lehrer zu wählen und zu beaufsichtigen;
- d) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten.

Das Schulgesetz (RB 10.1111) überträgt dem Schulrat folgende Aufgaben:

- Zuweisung zur Sonderschulung und Anordnung eines späteren Schuleintritts oder anderer geeigneter Massnahmen, wenn ein Kind nicht über die erforderliche Schulfähigkeit verfügt (Art. 12);
- Anordnung eines früheren Schuleintritts (Art. 21);
- Befreiung von der Schulpflicht (Art. 23);

- vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht (Art. 24);
- Anordnung geeigneter Massnahmen bei Schülerinnen und Schülern mit "körperlichen, geistigen oder psychischen Defiziten" (Art. 27);
- Verhängen einer Busse von 100 bis 5'000 Franken bei Verletzung der Schulpflicht (Art. 48).

Schliesslich überträgt Artikel 59 des Schulgesetzes dem Schulrat folgende Aufgaben: "Soweit die Gemeindegliederung diese Aufgaben nicht einem anderen Organ überträgt, hat der Schulrat namentlich:

- a) die Verantwortung für die Leitung des Schulwesens in der Gemeinde wahrzunehmen;
- b) die Aufträge der Gemeindeversammlung und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen;
- c) die Lehrpersonen und die allfällige Schulleitung zu wählen;
- d) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten und zu vertreten;
- e) die Amtsführung der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Personals der Schulverwaltung zu beaufsichtigen;
- f) die Erfüllung der Schulpflicht zu beaufsichtigen;
- g) die Bewilligung für den Besuch von Privatunterricht an Schulpflichtige zu erteilen;
- h) für die Durchführung und Koordination der Schuldienste zu sorgen und die gemeindlichen Schuldienste zu beaufsichtigen;
- i) die dem Schulwesen dienenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten.

Der Schulrat ist für alle Entscheide zuständig, die im Schul- und Erziehungswesen den Gemeinden übertragen sind, sofern für die Erfüllung dieser Aufgabe nicht ausdrücklich eine andere Instanz als zuständig erklärt wird."

Diese in Kantonsverfassung und Schulgesetz festgelegten Grundsätze sollen beibehalten werden. Sie sollen aber in der Schulverordnung bezüglich der Aufgabenteilung Schulrat - Schulleitung teilweise präzisiert werden (siehe Kapitel 5).

4.2 Heutige Aufgaben der Schulleitung

Gemäss Artikel 44 der Schulverordnung hat die Schulleitung folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Artikel 44 Pädagogische Schulleitung (Art. 59 Abs. 1 Bst. c SchG)

¹ Der Schulrat wählt eine Schulleitung.

² Mehrere Gemeinden können gemeinsam eine Schulleitung einsetzen.

Übergangsbestimmung

In Gemeinden mit weniger als neun Schulabteilungen hat der Schulrat die Schulleitung spätestens auf den 1. August 2010 einzusetzen.

³ Die Schulleitung trägt die Verantwortung, dass die Schule ihren fachlichen und erzieherischen Auftrag erfüllt. Sie arbeitet dabei mit dem Schulrat und der Lehrerschaft, insbesondere im Rahmen von Lehrerkonferenzen, zusammen.

⁴ In diesem Rahmen bestimmt der Schulrat die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Schulleitung. Er hat der Schulleitung die notwendige Zeit einzuräumen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Dieser Zeitbedarf gilt als Arbeitszeit.

Weitere Regelungen über die Aufgaben der Schulleitung finden sich im Reglement über die Schulleitung (RB 10.1447).

Artikel 3 Aufgaben

¹ Die Schulleitung trägt die Verantwortung, dass die Schule ihren fachlichen und erzieherischen Auftrag erfüllt. Sie ist für die organisatorischen, administrativen, pädagogischen und personellen Belange der Schule verantwortlich, sofern dafür nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

² Insbesondere hat die Schulleitung:

- a) unter Einbezug des Schulteam das Leitbild für die Schule und das Schulprogramm zu erarbeiten und für deren Umsetzung zu sorgen;
- b) für die Umsetzung von schulischen Projekten und Schulversuchen zu sorgen;
- c) die Qualität der Schule und ihrer Arbeit zu überprüfen und zu sichern;
- d) die schulinterne Weiterbildung zu planen;
- e) die Zusammenarbeit mit den an der Schule beteiligten Behörden und Personen zu fördern;
- f) das Schuljahr zu planen und zu organisieren (Zuteilung der Klassen und Pensen, Stundenpläne, Schulanlässe und Schulagenda);
- g) Sitzungen einzuberufen und zu leiten;
- h) administrative Aufgaben zu erledigen;
- i) zuhanden von Schulrat, Schulaufsicht und Öffentlichkeit den Jahresbericht der Schule zu erstellen;

- j) die Verantwortung für die Personalführung und Personalbeurteilung der Lehrpersonen zu tragen;
 - k) die individuelle Weiterbildung der Lehrpersonen zu bewilligen.
- ³ Über die Zuteilung der Aufgaben im Einzelnen entscheidet der Schulrat (Stellenbeschreibung und Funktionsdiagramm).

5. Kriterien für die Neuzuteilung

Bei der Neuzuteilung der Aufgaben hat sich die Projektgruppe an folgenden Kriterien orientiert:

- Strategische Ebene - operative Ebene
Strategische Aufgaben fallen in den Kompetenzbereich des Schulrats. Die Schulleitung nimmt operative Aufgaben wahr. Der Schulrat bestimmt die grossen Linien, die Richtung, die Kompetenz zur Ausführung obliegt den Schulleitungen.
- Tragweite eines Beschlusses
Beschlüsse von hoher Tragweite für die Betroffenen fasst der Schulrat, denn nur so ist der heute geltende Rechtsmittelweg gewährleistet.
- Politische Machbarkeit
Die Erwartungen der Bevölkerung an die Aufgaben eines Schulrats und Traditionen sind zu berücksichtigen.
- Effizienz
Neue Lösungen sollen die Effizienz gegenüber der alten verbessern.

6. Die Änderungen - Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Artikel 5 *Organisation der Aufnahmen in den Kindergarten*

Gemäss Artikel 5 Absatz 3 der Schulverordnung hat der Schulrat heute die jährliche Aufnahme der eintrittsberechtigten Kinder zu organisieren. Es handelt sich hier um eine rein organisatorische Massnahme, die nicht zwingend vom Schulrat vorzunehmen ist. Der Schulrat soll deshalb diese Aufgabe der Schulleitung oder dem Schulsekretariat delegieren können. Mit der vorgesehenen Formulierung kann der Schulrat die jährliche Aufnahme selber organisieren oder diese delegieren. Beides soll möglich sein, weil sich je nach Schulgrösse und Interessen der Schulräte unterschiedliche Lösungen als angepasst und effizient erweisen können.

Artikel 11 *Bewilligung von Förderungsunterricht*

Beim Förderungsunterricht gemäss Artikel 11 handelt es sich um eine so genannte niederschwellige Massnahme. Richtlinien regeln den Einsatz. Schon heute halten die Richtlinien fest, dass der Schulrat die Bewilligung für gewisse Massnahmen der Schulleitung übertragen kann.

Neu soll die Bewilligung für den Förderungsunterricht durch die Schulleitung erfolgen. Folgende Überlegungen führen zu diesem Vorschlag:

- Es handelt sich um eine niederschwellige Massnahme, die auch kurzfristig ergriffen werden kann (beispielsweise eine Schülerin, die länger krank ist und entsprechend zusätzlichen Unterricht benötigt).
- Die Massnahme hat keine grosse Tragweite für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler.
- Gemäss Artikel 44 Absatz 3 der Schulverordnung trägt die Schulleitung die Verantwortung, dass die Schule ihren fachlichen und erzieherischen Auftrag erfüllt. Die Förderungsmassnahmen spielen bei der Erfüllung des fachlichen Auftrags eine wichtige Rolle.

Die Bewilligung soll jedoch nur im Rahmen der im Budget bewilligten Mittel erfolgen. Muss das Budget infolge einer ausserordentlichen Situation (beispielsweise Zuzug von mehreren fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern) überschritten werden, ist nach wie vor der Schulrat zuständig.

Es gibt weitere niederschwellige Massnahmen, die nicht explizit in der Schulverordnung genannt werden. Auch diese sollen konsequent der Schulleitung zugewiesen werden und die massgebenden Richtlinien im Nachgang zur Änderung der Schulverordnung entsprechend angepasst werden.

Artikel 12 *Begabtenförderung*

Aus denselben Überlegungen wie bei den Förderungsmassnahmen soll neu die Schulleitung zuständig sein, Massnahmen im Rahmen der verfügbaren Mittel zu bewilligen.

Gemäss heutiger Formulierung in der Schulverordnung müsste für jede zu ergreifende Massnahme ein Gutachten des Schulpsychologischen Diensts (SPD) vorliegen. Dies macht keinen Sinn und wird auch nicht mehr so angewandt. Neu soll deshalb der Erziehungsrat

definieren, in welchen Fällen ein Gutachten des SPD vorliegen muss. Ein Gutachten wird nach wie vor benötigt sein bei frühzeitiger Einschulung oder beim Überspringen einer Klasse.

Artikel 26 Absatz 2 *Überprüfen der Stundenpläne*

Heute hat der Schulrat die Stundenpläne zu überprüfen und zu genehmigen. Die Überprüfung und Genehmigung der Stundenpläne soll neu der Schulleitung übertragen werden. Sie hat das Fachwissen um zu überprüfen, ob diese den kantonalen Vorschriften genügen. Stundenpläne haben zudem einen starken Bezug zur Pädagogik und damit zur Verantwortung, welche die Schulleitungen gemäss Artikel 44 Absatz 3 der Schulverordnung zu übernehmen haben.

Der Schulrat kann trotz dieser neuen Kompetenzzuteilung Einfluss auf die Stundenplangestaltung nehmen, indem er Vorgaben für das Erstellen der Stundenpläne erlässt.

Artikel 28 Absatz 3 *Obligatorische Lehrmittel*

Gemäss Artikel 28 Absatz 3 sorgt der Schulrat dafür, dass die Schulen mit den obligatorischen Lehrmitteln ausgerüstet sind. Es handelt sich hier um eine rein organisatorische Massnahme, wofür zukünftig die Schulleitung zuständig sein soll.

Artikel 30 Buchstabe a *Information der Eltern*

Der Schulrat steht heute neben den Lehrpersonen in der Pflicht, die Eltern zu informieren. In der Praxis wird diese Aufgabe schon heute von der Schulleitung wahrgenommen. Dies soll entsprechend rechtlich verankert werden. Der Schulrat ist jedoch nach wie vor ebenfalls verpflichtet, die Eltern zu informieren.

Artikel 35 *Disziplinar-massnahmen*

Heute gilt bezüglich der Disziplinar-massnahmen gemäss Artikel 35 Schulverordnung folgende Regelung (Zitat):

¹Gegen Schülerinnen und Schüler, die schuldhaft die gesetzlich geregelte Schulordnung verletzen oder den Schulbetrieb auf andere Weise untragbar stören, können Disziplinar-massnahmen getroffen werden.

²Als Disziplinar-massnahmen kommen namentlich in Betracht: Ermahnung, Verwarnung,

Verweis, zusätzliche sinnvolle Arbeit, Zurückbehalten nach dem Unterricht unter Aufsicht der Lehrperson und nach Orientierung der Eltern, disziplinarische Bemerkung im Zeugnis, zeitweiser oder ganzer Ausschluss aus der Schule.

³Alle Disziplinar massnahmen müssen erzieherischen Charakter haben.

⁴Der Schulrat ist für folgende Disziplinar massnahmen zuständig:

- a) Verweis;
- b) zeitweiser Ausschluss aus der Schule, der länger als drei Schulhalbtage dauern soll;
- c) endgültiger Ausschluss aus der Schule.

⁵Die übrigen Disziplinar massnahmen trifft die Lehrperson.

⁶Die Lehrperson trifft die Disziplinar massnahmen, nachdem sie die betroffenen Schülerinnen oder Schüler über den Grund für die Disziplinar massnahme und über deren Notwendigkeit aufgeklärt hat. Ihre Anordnungen sind endgültig.

⁷Disziplinar massnahmen, die der Schulrat trifft, richten sich nach den Bestimmungen über den Rechtsschutz.

⁸Der Erziehungsrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

Die Schulleitung hat heute selber keine Kompetenzen im Bereich der Disziplinar massnahmen. Um ihre Rolle innerhalb der Schule zu stärken, soll die Schulleitung neu folgende Disziplinar massnahmen verfügen können:

- schriftliche Verwarnung zuhanden der Eltern;
- Androhung eines Antrags an den Schulrat für weitere Disziplinar massnahmen.

Die Schulleitung soll für diese beiden Anordnungen abschliessend zuständig sein. Dies bedeutet, dass dagegen - wie bereits heute bei den Anordnungen der Lehrperson - keine Rechtsmittel ergriffen werden können.

Die Neuzuteilung der Kompetenzen im Bereich Disziplinar massnahmen wird zum Anlass genommen, folgende Änderungen vorzunehmen:

- Auf die Disziplinar massnahme "disziplinarische Bemerkung im Zeugnis" wird verzichtet. Ab 1. August 2012 wird bei allen Schülerinnen und Schülern die Selbst- und Sozialkompetenz beurteilt und entsprechend im Zeugnis eingetragen. Auf eine Disziplinar massnahme "disziplinarische Bemerkung im Zeugnis" ist deshalb zu verzichten.
- Heute kann eine Lehrperson - ohne dass entsprechende Rechtsmittel möglich wären - eine Schülerin oder einen Schüler bis zu drei Schulhalbtagen aus der Schule ausschliessen. Neu soll die Lehrperson eine Schülerin oder einen Schüler nur noch

kurzzeitig vom Unterricht wegweisen können. Weiter kann eine Lehrperson beispielsweise eine Schülerin oder einen Schüler aus einem Klassenlager nach Hause schicken. Sie hat vorher die Eltern zu informieren. Die Schülerin oder der Schüler hat dann anstelle des Lagers den Unterricht an der Schule zu besuchen.

Gegenüber der Vernehmlassungsfassung wurden die Massnahmen Ermahnung und Verwarnung durch die Lehrperson präziser gefasst. Die Verwarnung durch die Lehrperson kann mündlich oder schriftlich erfolgen und hat immer die entsprechende Schülerin oder den entsprechenden Schüler als Adressat. Die schriftliche Verwarnung, welche gemäss Absatz 4 durch die Schulleitung ausgesprochen werden kann, richtet sich zuhanden der Eltern.

Vereinzelt wurde in der Vernehmlassung auch gefordert, dass die Schulleitungen die Kompetenz erhalten sollen, einen Verweis aussprechen zu können. Darauf wurde verzichtet, weil sonst die Schulräte nur noch über einen zeitweisen oder endgültigen Ausschluss hätten befinden können. In der Praxis wird es von Vorteil sein, wenn der Schulrat vor einem Schulausschluss auch einen Verweis erteilen kann. Der Vorschlag, den zeitweisen Ausschluss aus der Schule der Schulleitung zuzuweisen, wurde nicht aufgenommen, weil diese Massnahme in der heutigen Zeit ohne entsprechende Rechtsmittel unverhältnismässig erscheint. Ein Rechtsmittelweg für die Schulleitungen ist aber in der Schulgesetzgebung nicht vorgesehen.

Artikel 38 Absatz 2 *Wahl der Lehrpersonen*

In der Vernehmlassung zum Bericht Volksschule 2016 kam klar zum Ausdruck, dass die Wahl bzw. Anstellung der Lehrpersonen eine Aufgabe der Schulräte sein soll. Die Rolle der Schulleitungen bei der Anstellung der Lehrpersonen ist heute nicht geregelt. Die Rolle der Schulleitungen soll neu wie folgt definiert werden:

Der Schulrat wählt die Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung. Er kann diese Kompetenz für befristete Anstellungsverhältnisse bis und mit fünf Monaten (Stellvertretungen) an die Schulleitung delegieren.

In der Vernehmlassung wurden verschiedene andere Vorschläge eingebracht, welche vor allem das Vorgehen bei Bewerbungen zum Inhalt hatte. Auf entsprechende Vorschriften soll verzichtet werden. Es ist Sache des zuständigen Schulrats, die Organisation zu regeln und beispielsweise festzuhalten, dass auch ein Mitglied des Schulrats an Gesprächen teilnimmt oder zusammen mit der Schulleitung eine Vorauswahl trifft. Dies ist auch mit der neuen Regelung möglich. Formal muss allerdings die Schulleitung einen Antrag stellen. Wenn der

Schulrat mit diesem Antrag nicht einverstanden ist, kann er ihn zurückweisen. Die Schulleitung hat dann einen anderen Antrag zu stellen.

Es versteht sich von selbst, dass die Entlassung einer Lehrperson der gleichen Regelung folgt wie die Anstellung.

Artikel 43 Absatz 4 *Schulbesuche durch Schulrat*

Der Schulrat soll von der Pflicht entlastet werden, jährlich mindestens zwei Schulbesuche vornehmen und eine Konferenz mit den Lehrpersonen abhalten zu müssen. Nicht alle Schulräte haben die Zeit, jährlich Schulbesuche vornehmen zu können. Der entsprechende Absatz soll durch eine Kann-Formulierung ersetzt werden.

Die Änderungen sollen auf den 1. August 2013 in Kraft treten.

7. Finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde von einzelnen Schulräten darauf hingewiesen, dass aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen für die Schulleitung eine Mehrbelastung entstehen würde und dies Anpassungen in den Pensen zur Folge haben werde. Aufgrund der Tatsache, dass die Schulleitungen praktisch in allen Aufgaben schon heute aktiv waren (wenn auch ohne entsprechende Verantwortung) sind aus Sicht des Regierungsrats von den Änderungen keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung der Schulverordnung, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.

Anhang

- Änderung der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung)

Beilage:

- Vernehmlassungsadressaten (Beilage 1)

- Synopsis - vergleichende Darstellung (Beilage 2)

VERORDNUNG

zum Schulgesetz (Schulverordnung)

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 22. April 1998 zum Schulgesetz (Schulverordnung)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Absatz 3

³Der Schulrat organisiert die jährliche Aufnahme der eintrittsberechtigten Kinder. Er kann diese Aufgabe der Schulleitung oder dem Schulsekretariat übertragen.

Artikel 11 Absatz 3

³Die Schulleitung bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel den Förderungsunterricht auf Antrag der Lehrperson oder gestützt auf ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes. Sie hat den Förderungsunterricht zeitlich zu begrenzen.

Artikel 12 Absatz 2

²Die Schulleitung bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel entsprechende Gesuche auf Antrag der Eltern und der Lehrperson. Der Erziehungsrat legt fest, für welche Massnahmen ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes vorliegen muss.

Artikel 26 Absatz 2

²Gestützt darauf erstellen die Lehrpersonen die Stundenpläne und unterbreiten sie der Schulleitung. Diese prüft die Stundenpläne. Entsprechen sie den schulinternen Vorschriften dieser Verordnung, den darauf gestützten Vorschriften des Erziehungsrats und den Bildungszielen, genehmigt sie diese.

¹ RB 10.1115

Artikel 28 Absatz 3

³Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Schulen mit den obligatorischen Lehrmitteln ausgerüstet sind. Für das Untergymnasium erfüllt die Schulleitung der Kantonalen Mittelschule diese Aufgabe.

Artikel 30 Buchstabe a

Die Eltern haben Anspruch darauf,

a) vom Schulrat, von der Schulleitung und von den Lehrpersonen alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung der elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind;

Artikel 35 Disziplinarmassnahmen (Art. 51 SchG)

¹Gegen Schülerinnen und Schüler, die schuldhaft die gesetzlich geregelte Schulordnung verletzen oder den Schulbetrieb auf andere Weise untragbar stören, können Disziplinarmassnahmen getroffen werden.

²Alle Disziplinarmassnahmen müssen erzieherischen Charakter haben.

³Die Lehrperson ist für folgende Disziplinarmassnahmen zuständig:

- a) Ermahnung der Schülerin oder des Schülers;
- b) mündliche oder schriftliche Verwarnung der Schülerin oder des Schülers;
- c) zusätzliche sinnvolle Arbeit;
- d) Zurückbehalten nach dem Unterricht unter Aufsicht der Lehrperson und nach Orientierung der Eltern;
- e) kurzzeitige Wegweisung vom Unterricht mit Verbleib im Schulhaus;
- f) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen.

⁴Die Schulleitung trifft folgende Disziplinarmassnahmen:

- a) schriftliche Verwarnung zuhandeder Eltern;
- b) Androhung eines Antrags an den Schulrat, eine weitere Disziplinarmassnahme zu treffen.

⁵Der Schulrat ist für folgende Disziplinarmassnahmen zuständig:

- a) Verweis;
- b) zeitweiser Ausschluss aus der Schule;
- c) endgültiger Ausschluss aus der Schule.

⁶Die Schulleitung und die Lehrperson treffen die Disziplinarmassnahmen, nachdem sie die betroffenen Schülerinnen oder Schüler über den Grund für die Disziplinarmassnahme und über deren Notwendigkeit aufgeklärt haben. Ihre

Anordnungen sind endgültig.

⁷Disziplinarmaßnahmen, die der Schulrat trifft, richten sich nach den Bestimmungen über den Rechtsschutz.

⁸Der Erziehungsrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

Artikel 38 Absatz 2

²Der Schulrat wählt die Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung. Er kann die Kompetenz für die Anstellung von befristeten Anstellungsverhältnissen von bis und mit fünf Monaten (Stellvertretungen) der Schulleitung übertragen.

Artikel 43 Absatz 4

⁴Der Schulrat kann zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht Schulbesuche durchführen und Konferenzen mit den Lehrpersonen abhalten.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Marlies Rieder

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Vernehmlassungsadressaten**Eingang einer Vernehmlassung**

Schulrat Altdorf	ja
Schulrat Andermatt	ja
Schulrat Attinghausen	ja
Schulrat Bürglen	ja
Schulrat Erstfeld	ja
Schulrat Flüelen	ja
Schulrat Hospental	ja
Schulrat Isenthal	ja
Schulrat Schattdorf	ja
Schulrat Schulen Schächental	ja
Schulrat Seelisberg	ja
Schulrat Silenen	ja
Schulrat Sisikon	ja
Kreisschulrat Seedorf	ja
Kreisprimarschulrat Seedorf-Bauen	ja
Kreisschulrat Urner Oberland	ja
Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)	ja
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)	ja
Vereinigung Schule und Elternhaus (S&E)	ja
CVP Uri	ja
Junge CVP Uri	nein
Grüne Uri	ja
Jugendrat Uri	nein
SP Uri	ja
JUSO Uri	nein
SVP Uri	ja
Junge SVP Uri	nein
FDP Uri	nein
Jungfreisinnige Uri	nein
Frauenbund Uri	ja
Mittelschulrat (zu Vorschlag Lehrmittel)	ja
Heilpädagogisches Zentrum Uri	Verzicht

Synopsis – vergleichende Darstellung

VERORDNUNG

zum Schulgesetz (Schulverordnung)

Die Verordnung vom 22. April 1998 zum Schulgesetz (Schulverordnung)² wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Absatz 3

³Der Schulrat organisiert die jährliche Aufnahme der eintrittsberechtigten Kinder. Er kann diese Aufgabe der Schulleitung oder dem Schulsekretariat übertragen.

Artikel 11 Absatz 3

³~~Der Schulrat~~ Die Schulleitung bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel den Förderungsunterricht auf Antrag der Lehrperson oder gestützt auf ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes. Er Sie hat den Förderungsunterricht zeitlich zu begrenzen.

Artikel 12 Absatz 2

²~~Der Schulrat Die Schulleitung~~ bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel entsprechende Gesuche auf Antrag der Eltern und der Lehrperson. Dazu muss ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes vorliegen. Der Erziehungsrat legt fest, für welche Massnahmen ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes vorliegen muss.

Artikel 26 Absatz 2

²Gestützt darauf erstellen die Lehrpersonen die Stundenpläne und unterbreiten sie ~~dem Schulrat der Schulleitung~~. Dieser prüft die Stundenpläne. Entsprechen sie den schulinternen Vorschriften dieser Verordnung, den darauf gestützten Vorschriften des Erziehungsrates und den Bildungszielen, genehmigt ~~er~~ sie diese.

Artikel 28 Absatz 3

³~~Der Schulrat Die Schulleitung~~ sorgt dafür, dass die Schulen mit den obligatorischen Lehrmitteln ausgerüstet sind. Für das Untergymnasium erfüllt die Schulleitung der

² RB 10.1115

Kantonale Mittelschule der Mittelschulrat diese Aufgabe.

Artikel 30 Buchstabe a

Die Eltern haben Anspruch darauf,

a) Vom Schulrat, von der Schulleitung und von den Lehrpersonen alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung der elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind;

Artikel 35

¹Gegen Schülerinnen und Schüler, die schuldhaft die gesetzlich geregelte Schulordnung verletzen oder den Schulbetrieb auf andere Weise untragbar stören, können Disziplinarmaßnahmen getroffen werden.

~~² Als Disziplinarmaßnahmen kommen namentlich in Betracht: Ermahnung, Verwarnung, Verweis, zusätzliche sinnvolle Arbeit, Zurückbehalten nach dem Unterricht unter Aufsicht der Lehrperson und nach Orientierung der Eltern, disziplinarische Bemerkung im Zeugnis, zeitweiser oder ganzer Ausschluss aus der Schule.~~

²³Alle Disziplinarmaßnahmen müssen erzieherischen Charakter haben.

³Die Lehrperson ist für folgende Disziplinarmaßnahmen zuständig:

- a) Ermahnung der Schülerin oder des Schülers;
- b) mündliche oder schriftliche Verwarnung der Schülerin oder des Schülers;
- c) zusätzliche sinnvolle Arbeit;
- d) Zurückbehalten nach dem Unterricht unter Aufsicht der Lehrperson und nach Orientierung der Eltern;
- e) kurzzeitige Wegweisung vom Unterricht mit Verbleib im Schulhaus;
- f) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen

⁴Die Schulleitung trifft folgende Disziplinarmaßnahmen:

- a) schriftliche Verwarnung zuhanden der Eltern;
- b) Androhung eines Antrages an den Schulrat, eine weitere Disziplinarmaßnahme zu treffen.

⁵⁴Der Schulrat ist für folgende Disziplinarmaßnahmen zuständig:

- a) Verweis;
- b) zeitweiser Ausschluss aus der Schule, ~~der länger als drei Schulhalbtage dauern soll~~;
- c) endgültiger Ausschluss aus der Schule.

⁶~~Die übrigen Disziplinarmaßnahmen trifft die Lehrperson~~

⁶Die Schulleitung und die Lehrperson ~~trifft~~ treffen die Disziplinarmaßnahmen, nachdem sie die betroffenen Schülerinnen oder Schüler über den Grund für die Disziplinarmaßnahme und über deren Notwendigkeit aufgeklärt haben. Ihre Anordnungen sind endgültig.

⁷Disziplinarmaßnahmen, die der Schulrat trifft, richten sich nach den Bestimmungen über den Rechtsschutz.

⁸Der Erziehungsrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

Artikel 38 Absatz 2

²Der Schulrat wählt die Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung. Er kann die Kompetenz für die Anstellung von befristeten Anstellungsverhältnissen von bis und mit fünf Monaten (Stellvertretungen) der Schulleitung übertragen.

Artikel 43 Absatz 4

~~⁴Der Schulrat hat jährlich mindestens zwei Schulbesuche vorzunehmen und eine Konferenz mit der Lehrerschaft abzuhalten.~~

⁴Der Schulrat kann zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht Schulbesuche durchführen und Konferenzen mit den Lehrpersonen abhalten.